



## AUFSÄTZE

### **DER »STRAFANTRAG« IM AUFGABENGEBIET DES SCHIEDSMANNS**

Von Amtsgerichtsdirektor Dr. Jahn, Lüneburg  
(Schluss)

#### *IX. Die rechtliche Wirkung des Sühnevergleichs auf den „Strafantrag“*

Das Sühneverfahren vor dem Schm. soll — und zwar sowohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als auch insbesondere in Strafsachen—in erster Linie der Befriedigung streitender Parteien ohne Inanspruchnahme der Gerichte dienen. Damit wird zugleich aber auch der Zweck verfolgt, die Gerichte fühlbar zu entlasten. Um diesen Erfolg zu erreichen, bestimmt § 380 StPO für die zur Zuständigkeit des Schs. gehörigen strafrechtlichen Tatbestände (vgl. auch § 33 SchO und HessSchG) — im Gegensatz zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, bei denen es den Parteien überlassen bleibt, ob sie erst eine gütliche Einigung beim Schm. versuchen oder sich ohne einen solchen Versuch sofort an das Gericht wenden wollen —, dass die Erhebung der Privatklage erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde — im Geltungsbereiche der SchO und des HessSchG also von dem Schm. — die Sühne erfolglos versucht worden ist. Aus der weiteren in § 380 Abs. 1 S. 2 StPO enthaltenen Bestimmung, dass derjenige, der bei Gericht Privatklage erheben will, die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs mit der Klage (vgl. hierzu die zutreffenden Ausführungen von Schumacher in SchsZtg. 1956 S. 161 ff. und die Entschdg. des LG Frankfurt vom 13. 2. 1956 in SchsZtg. 1956, S. 113 ff.) einzureichen hat, ergibt sich zwingend auch die rechtliche Bedeutung eines vor dem Schm. wirksam abgeschlossenen Sühnevergleichs. Sie liegt darin, dass eine Partei, die sich in einer Strafsache mit ihrem Gegner vor dem Schm. verglichen hat, eine Sühnebescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs nicht erhalten (§ 40 SchO und HessSchG) und somit wegen des den Gegenstand des Vergleichs bildenden Tatbestands eine Privatklage — etwa auf Grund einer später gefassten anderweitigen EntschlieÙung — gar nicht mehr erheben kann. Das Recht, Privatklage zu erheben, ist vielmehr nach rechtswirksamem Abschluss des SchsVergleichs endgültig verwirkt. Wird trotzdem Privatklage erhoben, so muss das Gericht diese, weil eine Sühnebescheinigung nicht vorgelegt werden kann, als unzulässig abweisen.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Nun sind aber „Privatklage“ und „Strafantrag“ zwei verschiedene Begriffe. Während die Privatklage nach den obigen Ausführungen erst nach erfolglosem Sühneversuch bei Gericht erhoben werden kann, kann der „Strafantrag“ schon vor dem Sühneversuch bei einer der in § 158 StPO aufgeführten Behörden (vgl. oben V, SchsZtg. 1957, S. 3 ff.) gestellt werden. Das kann unter Umständen sogar notwendig sein, um die Dreimonatsfrist, innerhalb deren der „Strafantrag“ gestellt werden muss (vgl. oben VI, SchsZtg. 1957, S. 17 ff.), zu wahren. Es ist also die Frage zu erörtern: Welche Wirkung hat ein vor dem Schm. wirksam geschlossener Vergleich auf einen bereits vor seinem Abschluss gestellten „Strafantrag“? Und weiter die Frage: Kann der „Strafantrag“ bei einem „nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen“ auch nach Abschluss eines wirksamen SchsVergleichs noch gestellt werden?

Beginnen wir mit der Erörterung der zweiten Frage, da sie etwas einfacher liegt. Soweit die Strafverfolgung der zur Zuständigkeit des Schs. gehörigen Vergehen überhaupt von der Stellung eines „Strafantrags“ abhängig ist (also bei allen in § 33 SchO und HessSchG aufgeführten Straftaten mit Ausnahme der Bedrohung), verwirkt der Verletzte mit dem Abschluss des rechtswirksamen, bedingungslosen Sühnevergleichs nicht nur das Recht, Privatklage zu erheben, sondern auch die Befugnis, „Strafantrag“ zu stellen. Das ist daraus zu schließen, dass die in § 380 StPO getroffene Regelung nur dann einen Sinn hat, wenn mit dem im obligatorischen Sühneverfahren abgeschlossenen Vergleich der Streit zwischen den Parteien endgültig ausgeräumt wird. Das entspricht auch offensichtlich dem Willen des Gesetzgebers und ist jetzt allgemein anerkannt. Dazu ist freilich, wiederum einschränkend, folgendes zu bemerken: Durch den Sühnevergleich erlischt zwar das Recht des Verletzten, „Strafantrag“ zu stellen und Privatklage zu erheben, also die Strafverfolgung selbst weiterzubetreiben. Das hindert jedoch nicht, dass die Staatsanwaltschaft, soweit sie von einem „Strafantrag“ des Verletzten nicht abhängig ist, die Strafverfolgung gegen den Rechtsbrecher einleiten und die öffentliche Klage gegen ihn erheben kann. Sie kann das auch gegen den Willen des Verletzten tun. Nicht abhängig ist die Staatsanwaltschaft von einem „Strafantrag“ des Verletzten bei der Bedrohung, dem einzigen zur Zuständigkeit des Schs. gehörigen Delikt, das ohne „Strafantrag“ (also auch vom Verletzten im Wege der Privatklage) verfolgt werden kann, und, wie wir schon mehrfach gesehen haben (vgl. oben das Beispiel unter VII c), bei der vorsätzlichen leichten und bei der fahrlässigen Körperverletzung, sofern das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen als geboten erscheinen lässt. An einen Sühnevergleich, den die Parteien über eines dieser drei Delikte vor dem Schm geschlossen haben, ist also nicht die Staatsanwaltschaft, sondern nur der Verletzte gebunden. Anders ist es bei den übrigen in § 33 SchO und HessSchG aufgeführten Vergehen, also beim Haus-

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



friedensbruch, bei der Beleidigung, bei der Verletzung fremder Geheimnisse und bei der Sachbeschädigung. Hier ist zur Einleitung der Strafverfolgung (vgl. §376 StPO) auch für die Staatsanwaltschaft das Vorliegen eines „Strafantrags“ des Berechtigten, erforderlich, den dieser nach Abschluss eines wirksamen SchsVergleichs nicht mehr stellen kann.

Etwas komplizierter liegen die Verhältnisse im anderen Fall, also dann, wenn der „Strafantrag“ vorsorglich bereits vor der Sühneverhandlung und vor dem in ihr erzielten Vergleich wirksam gestellt worden ist. Obwohl auch hier die weitere Strafverfolgung im Wege der Privatklage infolge des Vergleichsabschlusses ausgeschlossen ist, besteht doch die Gefahr, dass die Staatsanwaltschaft trotz dieses Vergleichs die Strafverfolgung einleitet und die öffentliche Klage unter der in ihr pflichtgemäßes Ermessen gestellten Bejahung des öffentlichen Interesses (§ 376 StPO) erhebt, sofern der gestellte „Strafantrag“ nicht zurücknehmbar ist. Über die zur Zuständigkeit des Schs. gehörigen Körperverletzungsdelikte braucht in diesem Zusammenhang nicht nochmals gesprochen zu werden, weil ihre Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft bei Bejahung des öffentlichen Interesses einen „Strafantrag“ des Verletzten überhaupt nicht erfordert (§ 232 StPO). Aber auch bei der Sachbeschädigung, vorausgesetzt, dass diese nicht gegen einen Angehörigen begangen worden ist, und bei der Verletzung fremder Geheimnisse verliert der Verletzte durch die wirksame Stellung des „Strafantrags“ jeden weiteren Einfluss auf die mögliche Entschließung der Staatsanwaltschaft, die öffentliche Klage zu erheben, weil er den „Strafantrag“, der in diesen beiden Fällen auch für die Staatsanwaltschaft die Grundlage für die Strafverfolgung bildet, nicht zurücknehmen kann (vgl. oben VIII, 1). Ebenso wenig steht der Erhebung der öffentlichen Klage wegen des Vergehens der Bedrohung — was der Vollständigkeit halber bemerkt sei — ein darüber geschlossener Sühnevergleich entgegen, weil es hier eines „Strafantrags“ des Verletzten zur Strafverfolgung überhaupt nicht bedarf.

Im Gegensatz hierzu stehen nunmehr wiederum diejenigen Fälle, in denen der „Strafantrag“ zurücknehmbar ist, also der Hausfriedensbruch und die Beleidigung sowie unter der Voraussetzung, dass sie gegen einen Angehörigen begangen worden ist, auch die Sachbeschädigung. Hier wird der bereits gestellte „Strafantrag“ durch den später geschlossenen Sühnevergleich zwar noch nicht schlechthin aus der Welt geschafft, aber doch praktisch gegenstandslos. Der Verletzte bringt mit dem Vergleichsabschluss eindeutig zum Ausdruck, dass er den mit der Stellung des „Strafantrags“ bekundeten Willen zur gerichtlichen Strafverfolgung des Beschuldigten aufgegeben hat. Dieser kann sich darauf berufen, falls die Staatsanwaltschaft in Unkenntnis des Vergleichsabschlusses unter Bejahung des öffentlichen Interesses die Strafverfolgung gegen ihn in der Annahme eingeleitet, dass der z. B. wegen

## Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Beleidigung oder Hausfriedensbruch gestellte „Strafantrag“ noch rechtsbeständig sei. Um klare Verhältnisse zu schaffen und vermeidbare Schwierigkeiten sowie unnötige Behördenarbeit zu verhindern, wird ein erfahrener Schm., falls er davon unterrichtet ist, dass der Verletzte bereits „Strafantrag“ gestellt hat, in den Sühnevergleich einen Satz etwa des Inhalts mit aufnehmen: „Der Antragsteller verzichtet auf die weitere Strafverfolgung und wird den vorsorglich gestellten, mit vorstehendem Vergleich gegenstandslos gewordenen ‚Strafantrag‘ durch eine an das Amtsgericht (Staatsanwaltschaft, Polizei) in X gerichtete Erklärung umgehend noch ausdrücklich zurücknehmen.“ Wenn es sich um einen im Schriftverkehr ungewandten Antragsteller handelt, wird es sich sogar empfehlen, dass der Schm. eine entsprechende, vom Antragsteller zu unterschreibende Rücknahmeerklärung aufsetzt, die dann nur an die betreffende Behörde abgesandt zu werden braucht. Dieses Verfahren erweist sich schon deshalb als überaus zweckmäßig, weil andernfalls der — z. B. bei Gericht — vorsorglich gestellte „Strafantrag“, obwohl durch den Sühnevergleich gegenstandslos geworden, in der Luft hängt, während der aktenmäßig festgelegte Vorgang nach Eingang der Rücknahmeerklärung endgültig als erledigt weggelegt werden kann. Hieraus ergibt sich weiter aber auch, dass der Schm. einem ihn um Rat angehenden Antragsteller zur Vermeidung unnötigen Schreibwerks nur dann anheimgeben sollte, einen „vorsorglichen Strafantrag“ zu stellen, wenn tatsächlich eine Verwirkung des Strafantragsrechts durch Fristablauf droht, wenn also damit zu rechnen ist, dass die Sühneverhandlung vor Ablauf der Dreimonatsfrist, innerhalb deren der „Strafantrag“ nur wirksam gestellt werden kann, aus Zeitmangel nicht mehr durchgeführt werden kann.

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.